

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereinspostgebiet findet nicht mehr Statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges, Postgebiet transitiren, so ist die an das fremde Postamt zu entrichtende Transitgebür als Auslage neben der vereinsländischen Expeditionsgebür in Aufrechnung zu bringen.

Art. 47.

Die Gebür für die internationale Expedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

- 1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Expeditionsgebür fünfzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll
 - a) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs oder siebenmal erscheinen, die Expeditionsgebür wenigstens 3 Gulden Conv.-Geld oder 2 Thlr. Preuß. und höchstens 9 Gulden Conv.-Geld oder 6 Thlr. Preuß.,
 - b) bei Zeitungen aber, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 2 Gulden Conv.-Geld oder 1 Thaler 10 Sgr. Preuß. und höchstens 6 Gulden Conv.-Geld oder 4 Thaler Preuß. betragen;
- 2) für nichtpolitische Zeitungen und Journale beträgt die Expeditionsgebür durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum fünf und zwanzig Procente des Nettopreises, zu welchem das absendende Postamt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Art. 48.

Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Expeditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der beteiligten Postverwaltungen überlassen.

Art. 49.

Die in Art. 46 stipulirte gemeinschaftliche Expeditionsgebür begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht dem Abnahmepostamt frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebür zu erheben, jedoch in keinem höheren als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 50.

Das bestellende Postamt hat an dasjenige Postamt, von welchem es eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den dasselbe betreffenden Betrag nach Eingang und Nichtigstellung der Rechnung unverzüglich zu berchtigen.